

Beschlussvorlage DS 025/2019 öffentlich

Datum: 20.06.2019
Geschäftszeichen / Amt: 01.02 / Bereich Landrat

Beratungsfolge: Sitzungstermin:
Kreistag Stendal 04.07.2019

Betreff: Wahl eines Bevollmächtigten und eines Stellvertreters gemäß § 7 AG VwGO LSA

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Stendal hat gem. § 56 Abs. 4 KVG LSA

Frau/Herr als Bevollmächtigte/r und

Frau/Herr als Vertreter/in

gewählt.

Carsten Wulfänger

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 08.03.2019 sind für die 5-jährige Wahlperiode der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen beim vorbenannten Gericht Wahlen durchzuführen.

Nach § 7 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes (AG VwGO LSA) ist dafür zunächst ein Ausschuss zu bestellen, für welchen die Landkreise je eine/n Bevollmächtigte/n sowie eine/n Vertreter/in zu wählen haben.

Von der **Fraktion der CDU** wurde für die Wahl als Bevollmächtigte/r

Frau/Herr derzeit keinen Vorschlag eingereicht

und als Vertreter/in

Frau/Herr derzeit keinen Vorschlag eingereicht

vorgeschlagen.

Von der **Fraktion Pro Altmark** wurde für die Wahl als Bevollmächtigte/r vorgeschlagen:

Frau Heide Lore Klapötke

und als Vertreter

.....

Von der **Fraktion AfD** wurde für die Wahl als Bevollmächtigte/r vorgeschlagen:

Frau Sandra Matzat

und als Vertreter

Herr Arno Bausemer

Von der **Fraktion DIE LINKE** wurde für die Wahl als Bevollmächtigte/r vorgeschlagen:

Frau/Herr derzeit keinen Vorschlag eingereicht

und als Vertreter/in

Frau/Herr derzeit keinen Vorschlag eingereicht

Von der **Fraktion FDP – B 90/Grüne - Landwirte** wurde für die Wahl als Bevollmächtigte/r vorgeschlagen:

Frau Edda Ahrberg

und als Vertreter

Herr Ralf Berlin

Von der **Fraktion der SPD** wurde für die Wahl als Bevollmächtigte/r vorgeschlagen:

Frau/Herr derzeit keinen Vorschlag eingereicht

und als Vertreter/in

Frau/Herr derzeit keinen Vorschlag eingereicht

Nach § 56 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Stendal und seiner Ausschüsse vom 25.09.2014 werden Wahlen nur in gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Das ist vorliegend der Fall. Gemäß § 56 Abs. 4 KVG LSA ist die Person gewählt, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit so entscheidet das Los, dass der Vorsitzende zieht.

Die Kandidaten können dabei selbst mitwählen und befinden sich nicht im Mitwirkungsverbot.

Anlagenverzeichnis:

- Schreiben des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 08.03.2019